

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/ Spreewald**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit §12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 24.06.2015 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/ Spreewald beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Sonstiges
- § In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten zwei Schiedsstellen ein. Die Zuständigkeitsbereiche der Schiedsbezirke sind entsprechend der Einwohnerzahl zu gleichen Teilen einzurichten. Für jeden Schiedsbezirk ist eine Schiedsperson zu berufen. Die Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je durchgeführter Schiedsstellenverhandlung.
- 2) Des Weiteren wird dem Schiedsmann/der Schiedsfrau ein monatlicher pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 20,00 € gezahlt, welche alle weiteren anfallenden Auslagen außerhalb des Schlichtungsverfahrens und gesetzlichen Sachkostenanspruches der Schiedsstelle, abgelten soll. Hierzu zählt u. a. die Beantwortung schriftlicher Anfragen, dienstlicher Schriftverkehr, Porto- und Telefonkosten, anteilige Reparaturkosten, die Aufwendungen für den anteiligen Versicherungsschutz gegen Personenschäden nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII, der Aufwand an Tür- und Angelgeschäften sowie der Ersatz für Personen- und Sachschäden.
- 3) Bei Arbeitsausfällen durch Aus- und Fortbildung sowie Ladungen zum Amtsgericht, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Stunde gezahlt. Hierbei werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden vor Ort, jedoch nicht die Fahrtzeit, berücksichtigt.
- 4) Der zeitliche Umfang der Schiedsstellenverhandlungen findet keine Berücksichtigung.

§ 3  
Zahlungsweise

- 1) Die Aufwandsentschädigung für abgeschlossene Verhandlungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres nach der gesetzlich durchgeführten Buch- und Kassenprüfung einer jeden Schiedsstelle für das vergangene Jahr gezahlt.
- 2) Die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes sowie die Entschädigung bei Arbeitsausfällen erfolgt bargeldlos auf das von der Schiedsperson angegebene Konto jeweils zum Quartalsende.

§ 4  
Sonstiges

- 1) Die gesetzlich zustehenden Gebührenanteile aus der Schiedsstellenarbeit werden gemäß § 46 Schiedsstellengesetz der Schiedsperson nach der Kassenprüfung auf das Konto überwiesen.
- 2) Reisekosten zu Weiterbildungslehrgängen werden nach dem gültigen Reisekostenrecht vergütet. Auslagen von Sachkosten bei Dienstreisen sind mit Belegen nachzuweisen.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/ Spreewald vom 11.12.2003 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2015

Gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister